



## **Hinweise zur Änderung des Schulgesetzes (SchG) zum 1.8.2020**

Mit der Änderung des Schulgesetzes zum 1.8.2020 treten auch einige Neuerungen in Kraft, die datenschutzrechtliche Bedeutung haben. Im Folgenden werden diese erläutert.

### **1. Einsatz von informationstechnischen Systemen zur Gestaltung des Unterrichts**

In den §§ 21 und 38 SchG neu wird klargestellt, dass der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme möglich ist. Gemäß § 21 Satz 1 SchG neu soll schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge längerfristiger Erkrankung die Schule nicht besuchen können, Hausunterricht erteilt werden. Mit der vorgesehenen Änderung wird der Hausunterricht ausdrücklich auch auf den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme erstreckt. Nach § 38 Abs. 6 SchG neu entscheiden Lehrkräfte eigenständig über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme. Das bedeutet, dass Lehrkräfte selbständig entscheiden können, ob und ggf. welche Systeme zur Gestaltung des Unterrichts genutzt werden. Die datenschutzrechtliche Verantwortung bleibt jedoch stets bei der Schulleitung.

In diesen Regelungen wird klargestellt, dass in einer digitalisierten Welt für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule auch informationstechnisch gestützte Systeme (also z.B. Computer, Tablets, Smartphones sowie die darauf eingesetzte Software; zu Geräten zur Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen siehe Nummer 2) eingesetzt werden können und dürfen. Es ist jedoch zu beachten, dass Schüler nicht verpflichtet werden können, Software auf ihren privaten Geräten zu installieren

Generell gilt, dass beim Einsatz solcher Systeme selbstverständlich alle Vorgaben des Datenschutzes zu beachten sind, und insbesondere die damit einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages auch tatsächlich erforderlich sein muss. Insbesondere muss im Fall einer Auftragsverarbeitung ein Vertrag nach den Vorgaben des Art. 28 EU-DSGVO zwischen der Schule und dem Dienstleister abgeschlossen sein (Hinweis: das Kultusministerium hat hierfür Vertragsvorlagen bereitgestellt) und die vom Dienstleister getroffenen Datenschutzmaßnahmen müssen der Schule vollumfänglich bekannt sein.

Die Lehrkraft darf also nur ein datenschutzkonformes System einsetzen. Das Kultusministerium empfiehlt die Verwendung der bei BelWue betriebenen Lernplattform Moodle.



## 2. Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen

Im § 115 Abs. 3 SchG neu wird geregelt, dass zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden können. Im Rahmen der Leistungsfeststellung gilt dies jedoch nur, wenn die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist. Diese Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Aufgabenerledigung, bzw. die zur Leistungsfeststellung erstellten Aufzeichnungen sind spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres zu löschen.

Es wird eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen geschaffen, damit Einwilligungserklärungen entbehrlich sind und gegebenenfalls eine Leistungsfeststellung ermöglicht wird.

Damit ist nun die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen auch ohne Einwilligung zulässig, allerdings gilt dies nur soweit dies zur Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages erforderlich ist. Soll also beispielsweise im Sportunterricht ein Schüler unterstützt werden, indem dieser bei einer Sportübung gefilmt wird, um danach seinen Bewegungsablauf zu besprechen, wäre dies auch ohne Einwilligung möglich. Gleiches gilt z. B. für die Verbesserung der Redefähigkeiten bei einem mündlichen Vortrag.

Für eine Veröffentlichung z. B. auf der Schulhomepage oder für jede anderweitige Verbreitung ist jedoch nach wie vor eine Einwilligung erforderlich, da diese nicht zur Erfüllung des o. g. Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule erforderlich ist. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass eine automatische Synchronisation dieser Aufnahmen mittels Clouds nicht erfolgt.

Der betroffenen Person steht jedoch ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 EU-DSGVO zu, weil keine Pflicht der Schule besteht, solche Aufzeichnungen anzufertigen. Es kann nämlich Gründe geben, die sich aus der besonderen privaten Situation der betroffenen Person ergeben (z. B. starke Nervosität während einer Aufzeichnung, körperliche Merkmale, die für die betroffene Person peinlich sind, ...). Im Falle eines Widerspruchs muss eine solche Aufzeichnung unterbleiben. Es wird empfohlen, einen evtl. kommunizierten Widerspruch grundsätzlich zu beachten und in einem solchen Fall die betroffene Person über mögliche Folgen zu informieren (z. B. weniger effektive Beratungsmöglichkeiten). Die betroffene Person muss auf dieses Recht vor Anfertigung der Aufzeichnung hingewiesen werden, in der Anlage 4 zur Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ ist dieses Widerspruchsrecht erläutert.



Sofern eine Leistungsbeurteilung mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen vorgesehen ist, muss strikt beachtet werden, dass dies nur dann zulässig ist, wenn die Aufzeichnung selbst (und nicht etwa der Inhalt der Aufzeichnung) die zu bewertende Schülerleistung ist. So darf beispielsweise weder ein Vortrag einer Schülerin oder eines Schülers noch eine Sportübung anhand einer Aufzeichnung bewertet werden. Jedoch darf z. B. die Schnitttechnik oder Kameraführung bewertet werden. Übrigens: die Einholung einer Einwilligung, um eine Leistungsbeurteilung dennoch durchführen zu können, ist unzulässig.

Sämtliche Aufnahmen sind durch geeignete technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen (insbes. Zugriffsberechtigung, Verschlüsselung auf mobilen Geräten usw. ) gegen jeglichen unbefugten Zugriff zu schützen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass eine automatische Synchronisation dieser Aufnahmen mittels Clouds nicht erfolgt.

### **3. Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ (ASV-BW) wird verpflichtend**

Gemäß § 116 SchG neu sind die öffentlichen Schulen verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware ASV-BW zu nutzen und diese auch für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik einzusetzen. Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in ASV-BW keine Funktionalität bereitgestellt ist, kann insoweit auch eine andere Software genutzt werden.

Zukünftig muss also jede Schule ASV-BW zur Verwaltung ihrer Schule einsetzen. Sofern ASV-BW einen Aspekt nicht abbildet z. B. die Erstellung von Stundenplänen, darf für diesen Zweck eine andere Software eingesetzt werden. Selbstverständlich müssen auch hierbei sämtliche datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden (siehe oben).